

Fremdfirmenrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Allgemeine Hinweise	3
4	Generelle Verhaltensregeln	4
	4.1 Auftragsverantwortliche Person / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in	4
	4.2 An- und Abmeldung, Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der Stadt Herne	4
	4.3 Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Stadt Herne	5
	4.4 Nutzung von Einrichtungen der Stadt Herne	5
	4.5 Ein-/Abschaltvorgänge, Energie-/Medienabschaltung, Probelauf	5
5	Besondere Sicherheitsanforderungen	6
	5.1 Generelle Verhaltensregeln	6
	5.2 Heißarbeiten	6
	5.3 Flucht- und Rettungswege	6
	5.4 Rauch-/Brandmeldeanlagen	7
	5.5 Arbeiten an Elektro-, Gasversorgungsanlagen, Tankstellen, Tankanlagen und sonstigen technischen Gewerken	7
	5.6 Schwere Lasten, Aufzüge und Kranhub	7
	5.7 Gebäudeschadstoffe	7
	5.8 Einsatz von Gefahrstoffen	8
	5.9 Arbeiten mit Biostoffen	8
	5.11 Ausschachtungsarbeiten	8
	5.12 Verkehrssicherung	8
6	Verhalten im Notfall	9
	6.1 Gefahrstoffe	9
	6.2 Brände, Feuer	9
	6.3 Unfälle/Meldungen	9
7	Datenschutz, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit	9
8	Haftung	9
a	Anlagen sind Restandteil dieser Richtlinie	10

1 Ziel und Zweck

Nach geltendem Recht (Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention") müssen Arbeiten verschiedener Arbeitgeber zur Vermeidung möglicher Gefährdungen aufeinander abgestimmt sein.

Ziele dieser Fremdfirmenrichtlinie sind:

- die Vermeidung von Personenschäden, Umweltschäden und Sachschäden sowie
- die Sicherstellung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes
- die geordnete, reibungslose und sichere Ausführung von Fremdfirmenarbeiten sowie
- die Gewährleistung eines größtmöglich störungsfreien Betriebs der Einrichtungen der Stadt Herne

In dieser Richtlinie werden die besonderen/spezifischen Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen in Gebäuden, auf Grundstücken, Friedhöfen, Baustellen sowie kommunalen Wegen und Straßen (nachfolgend Betriebsgelände) der Stadt Herne beschrieben.

2 Geltungsbereich

Die Richtlinie ist Vertragsbestandteil bei allen Rechtsgeschäften (Einzel- und Jahresverträge) zwischen der Stadt Herne und den Fremdfirmen / Auftragnehmern (kurz: Fremdfirma), die auf dem in Ziffer 1 definierten Betriebsgelände ausgeführt werden. Die Fremdfirma stellt die Einhaltung dieser Regelungen auch durch ihre Nachunternehmer sicher.

3 Allgemeine Hinweise

Die Fremdfirma stellt sicher, dass alle ihre Mitarbeiter/innen über die erforderliche Sachkunde zur Ausführung der Vertragsarbeiten verfügen und weist dies auf Verlangen der Stadt Herne nach.

Die Richtlinie beschreibt nur Anforderungen und Verhaltensregelungen, die sich aus dem speziellen Geschäftsbetrieb der Stadt Herne ergeben. Die beauftragte Fremdfirma stellt sicher, dass alle von ihr mit der Arbeit auf dem Betriebsgelände der Stadt Herne beauftragten Mitarbeiter/innen die Anforderungen dieser Richtlinie kennen und beachten.

Ungeachtet dieser Richtlinie besteht für Fremdfirmen die Verpflichtung, die einschlägigen Sicherheits-, Arbeits-, Umweltschutzvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik, die hier nicht im Einzelnen genannt sind, aber die für die sichere Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für:

- den Einsatz von befähigtem, unterwiesenem Personal mit gültigem Sozialversicherungsausweis.
- den Einsatz ordnungsgemäßer Betriebsmittel und sachgemäßer Umgang damit,
- die Verwendung vorgeschriebener persönlicher und technischer Schutzausrüstung,
- den ordnungsgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen und Biostoffen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen.

Verstöße gegen die Regelungen dieser Fremdfirmenrichtlinie berechtigen die Stadt Herne zur Einstellung der Arbeiten und bei erheblicher Verletzung der Vertragspflichten zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

4 Generelle Verhaltensregeln

4.1 Auftragsverantwortliche Person / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in

Die Stadt Herne benennt der Fremdfirma als Ansprechpartner/-in eine auftragsverantwortliche Person (AVP) und/oder bei Baustellen im Sinne der Baustellenverordnung eine/n Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in (SiGeKo). Die AVP ist die einweisende Person.

Diese koordinieren alle an der Arbeitsausführung Beteiligten, überwachen die Arbeiten bei der Stadt Herne und weisen die Fremdfirma ein. Den Anweisungen der AVP und/oder der/des SiGeKo bzgl. Arbeits-, Brand-, Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit ist Folge zu leisten.

(Die Anweisungen der AVP und/oder der/des SiGeKo gelten nur im Sinne der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung).

Die Fremdfirma benennt der Stadt Herne eine/n während der Regelarbeitszeit erreichbaren Ansprechpartner/-in und eine/n Vertreter/-in, die/der Angehörige/r der Fremdfirma sein muss.

Auftretende Fragen bezüglich dieser Richtlinie sowie Fragen bezüglich Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sind seitens der Fremdfirma mit der AVP und/oder der/des SiGeKo zu klären. Die Fremdfirma informiert die AVP und/oder die/den SiGeKo über besondere Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen (z.B. verwendete Gefahrstoffe, gefährliche Maschinen, Arbeiten, Verfahren) sowie über alle unerwarteten Ereignisse, die während der Arbeit auftreten.

4.2 An- und Abmeldung, Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der Stadt Herne

Die Fremdfirma benennt der AVP und/oder der/dem SiGeKo verantwortliche Mitarbeiter/-innen, die sie für die Durchführung und Aufsicht von Maßnahmen betraut. Diese verantwortlichen Mitarbeiter/-innen werden vor Beginn der Arbeiten von der AVP und/oder der/des SiGeKo eingewiesen (Anlage1 "Kurzeinweisung Fremdfirmen). Die Einweisung wird mit Unterschrift auf dem als Anlage 2 beigefügtem Formblatt "Dokumentation der Einweisung" dokumentiert. Die eingewiesenen, verantwortlichen Mitarbeiter/-innen der Fremdfirma weisen ihrerseits alle eingesetzten Mitarbeiter/-innen der Fremdfirma sowie alle Mitarbeiter/-innen von Nachunternehmern ein. Der Einsatz nicht eingewiesener Mitarbeiter/-innen auf dem Betriebsgelände der Stadt Herne ist untersagt.

Fremdfirmenmitarbeiter/-innen sind verpflichtet sich im Vorfeld, spätestens bei Beginn der Arbeiten (arbeitstäglich) bei:

- 1. der AVP und dem SiGeKo (soweit diese nach Baustellenverordnung erforderlich ist) und/oder
- 2. dem Empfangspersonal
- 3. dem Hausmeister/in (Werkstattmitarbeiter/in) oder
- 4. dem Veranstaltungstechniker (soweit vorhanden)

anzumelden.

Mitarbeiter/-innen der Fremdfirma dürfen sich nur in der Zeit der Arbeitsausführung und in den Teilen des Betriebsgeländes der Stadt Herne aufhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Arbeitsauftrag führt.

Die Arbeiten der Fremdfirma finden während der betrieblichen Rahmenzeit (6:30 Uhr bis 18:30 Uhr) der Stadt Herne statt. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind mit der AVP und/oder der/dem SiGeKo unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter/-innen abzustimmen.

Jede dem Betrieb, dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung innerhalb der Stadt Herne ist zu unterlassen.

4.3 Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Stadt Herne

Die technische Planung, die Ausführung sowie die zügige zeitliche Abfolge der Arbeiten ist so zu gestalten, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung eintritt. Die Einrichtung der Arbeitsstelle, das Aufstellen von Absperrungen, Fahrzeugen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung von Verkehrswegen auf dem Betriebsgelände dürfen nur im Einvernehmen mit der AVP und/oder der/dem SiGeKo erfolgen.

Bau- und Arbeitsstellen sind zu sichern.

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein. Die Fremdfirma sorgt für Sauberkeit und Ordnung an ihrer Einsatz-/Arbeitsstelle sowie den Verkehrswegen. Diese sind regelmäßig wiederkehrend, mindestens jedoch arbeitstäglich, von der Fremdfirma aufzuräumen und in ordentlichem Zustand zu halten. Arbeitsstellen sind - sofern nicht anders vertraglich vereinbart - nach Beendigung aller Arbeiten von der Fremdfirma besenrein zu hinterlassen.

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat die Fremdfirma in regelmäßigen Abständen (i.d.R. arbeitstäglich), spätestens nach Beendigung der Arbeiten in eigener Verantwortung, ggf. durch die Beauftragung Dritter, vollständig und fachgerecht zu entsorgen. Kommt die Fremdfirma ihren Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, kann die Stadt Herne, nach Ablauf einer gesetzten Frist, die Entsorgung auf Kosten der Fremdfirma durchführen lassen.

Druckgasflaschen dürfen nicht im Gebäude gelagert werden. Sie sind arbeitstäglich nach Arbeitsende aus dem Gebäude zu entfernen.

Baukonstruktionen, Inneneinrichtungen, Inventar oder Sicherheitseinrichtungen der Stadt Herne, welche durch die anstehenden Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen werden können, sind vor Arbeitsaufnahme durch die Fremdfirma vor Verschmutzung und Beschädigung in wirkungsvoller Weise zu schützen. Die Maßnahmen sind mit der AVP und/oder der/dem SiGeKo abzustimmen.

4.4 Nutzung von Einrichtungen der Stadt Herne

Die Benutzung von Betriebsmitteln, Arbeitsgeräten, Fahrzeugen etc. der Stadt Herne durch Fremdfirmen ist nicht gestattet, ausgenommen der Benutzung von Erste-Hilfe-Einrichtungen bei Unfällen oder Brandschutzeinrichtungen im Brandfalle. Dies beinhaltet nicht die von Fremdfirmen durchzuführenden Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Feuerlöscherbereithaltung bei Heißarbeiten, etc.).

Anschlüsse an Versorgungsnetze dürfen nur in Abstimmung mit der AVP und/oder der/dem SiGeKo erfolgen. Dies entbindet die Fremdfirmen jedoch nicht von ihrer Pflicht, die jeweils erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die seitens der Stadt Herne aufgestellten Behälter oder Container zur Entsorgung von Abfällen dürfen von der Fremdfirma nicht genutzt werden.

4.5 Ein-/Abschaltvorgänge, Energie-/Medienabschaltung, Probelauf

Alle Schaltvorgänge bei Strom sowie an allen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Lüftung, Kühlung, Heizung, Signal- und Meldeanlagen, Informationstechnik) sind rechtzeitig vor der Schalthandlung durch die Fremdfirma mit der AVP und/oder der/dem SiGeKo abzustimmen. Vor dem Abschalten von Strom für IT-/Netzwerktechnik-/Server hat der Fremdfirmenmitarbeiter

die/den Hausmeister/in und die IT-Fachabteilung unter der Telefonnummer: 02323/16-1234 (Servicezeiten: Mo-Do 7:00–16:00Uhr; Fr. 7:00–13:00Uhr) zu informieren. Über Risiken und Gefahren sind der AVP und/oder der/die SiGeKo und alle Beteiligten zu informieren. Größere Gesamtabschaltungen, sowie planbare Abschaltungen sind im Vorfeld, mindestens 10 Arbeitstage vor der Arbeitsaufnahme, mit dem AVP und/oder der/dem SiGeKo zu vereinbaren. Dem AVP und/oder der/dem SiGeKo obliegt die Abstimmung mit den Nutzern der Stadt Herne.

Vorstehender Absatz gilt sinngemäß auch für das Absperren, Abschalten, Öffnen, Zuschalten von Energie- und Medienversorgung.

Zur Erst- und Wiederinbetriebnahme von technischer Gebäudeausrüstung sind durch die Fremdfirma die ggf. erforderlichen Probeläufe durchzuführen. Hierbei sind die Soll- und Sicherheits-Funktionen der jeweiligen Anlage zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem AVP und/oder der/dem SiGeKo zu übergeben.

5 Besondere Sicherheitsanforderungen

5.1 Generelle Verhaltensregeln

Die Fremdfirma ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn mit folgenden sicherheits- und brandschutzrelevanten Belangen vertraut zu machen und diese zu beachten:

- Standortbezeichnung und Adresse
- Alarmplan der Stadt Herne
- Flucht- und Rettungswege
- Sammelplatz
- Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandskasten, Sanitätsraum etc.)
- optische und/oder akustische Warneinrichtungen und Signale
- Standort und Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen
- Warn-, Verbots- und Gebotsbeschilderungen

In allen Gebäuden der Stadt Herne ist Rauchen, Alkohol- und/oder sonstiger Drogenkonsum verboten.

Essen und Trinken sowie die Lagerung von Speisen und Getränken sind in Labor-, Lager- und Werkstattbereichen nicht erlaubt.

5.2 Heißarbeiten

Vor Beginn von Heißarbeiten (Schweißen, Trennschneiden, Schleifen, offene Flamme etc.) ist der Einsatzort durch die Fremdfirma hinsichtlich Brandgefahr zu untersuchen. Kann eine potentielle Brandgefahr nicht sicher ausgeschlossen werden, so ist vom AVP und/oder der/dem SiGeKo eine schriftliche Erlaubnis (siehe Anlage 3 Heißarbeitserlaubnisschein) zu erteilen. Die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen hat die Fremdfirma durchzuführen.

5.3 Flucht- und Rettungswege

Alle Flure, Foyers, Treppenhäuser und Verkehrsflächen sind als Flucht- und Rettungswege zu betrachten. Das Einengen sowie das Abstellen von Gegenständen in Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen und Notausstiegen sind verboten. Diese sind jederzeit freizuhalten.

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit der AVP und/oder der/dem SiGeKo vereinbart wurden.

Die als Feuerwehrzufahrten gekennzeichneten Flächen im Außenbereich sind jederzeit frei zu halten.

Das Offenhalten von Rauch- und Brandschutztüren ist verboten.

5.4 Rauch-/Brandmeldeanlagen

Müssen zur Durchführung von Arbeiten Brandmeldeanlagen lokal oder komplett außer Betrieb genommen werden, so hat die Fremdfirma dies nach Rücksprache mit der AVP und/oder der/dem SiGeKo zu veranlassen.

Die Abschaltung von Brandmeldeanlagen hat ausschließlich durch unterwiesene Personen der Stadt Herne oder in deren Auftrag zu erfolgen. Die Abschaltung von Brandmeldeanlagen ist im Vorfeld der Feuerwehr zu melden, zu dokumentieren und auf die unbedingt notwendige Zeit zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die sofortige Wiederinbetriebnahme in die Wege zu leiten und diese der Feuerwehr mitzuteilen. Die Abschaltung von Brandmeldeanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist nicht zulässig.

Die AVP und/oder der/die SiGeKo und die Fremdfirma veranlassen die jeweils in ihren Verantwortungsbereich fallenden Ersatzmaßnahmen (z.B. Nutzungsbeschränkungen, Information der betroffenen Bereiche, Bereitstellung von Löschmittel, Brandwache, etc.) während des Abschaltzeitraumes.

Verursacht die Fremdfirma durch ihre Arbeit einen Fehlalarm, trägt sie die Kosten.

5.5 Arbeiten an Elektro-, Gasversorgungsanlagen, Tankstellen, Tankanlagen und sonstigen technischen Gewerken

Arbeiten an Elektroanlagen, Gasanlagen, Kraftstoff-Tankstellen und Öl-/ Diesel-/ Benzin-Tankanlagen sind nur durch hierzu zugelassene Fachbetriebe zulässig.

Arbeiten an Trinkwasseranlagen, Alarmierungs- und Blitzschutzanlagen, Aufzüge, hydraulische Anlagen, sicherheitstechnische Gewerke jeglicher Art, sind nur durch hierzu zugelassene Fachbetriebe zulässig.

5.6 Schwere Lasten, Aufzüge und Kranhub

Das Bewegen und Einbringen schwerer Lasten auf dem Betriebsgelände der Stadt Herne ist nur nach Rücksprache mit der AVP und/oder der/dem SiGeKo zulässig.

Die Einhaltung maximal zulässiger Punkt- und Flächenlasten sowie der maximalen dynamischen Lasten obliegen der Fremdfirma. Im Einzelfall sind statische Nachweise zu führen und den Dokumentationen beizufügen.

Beim Lastentransport mittels Kran, Flurförderzeugen, Hebezeugen u.ä. sind die Transport- und Verkehrswege gegen umstürzende/abstürzende Lasten auf geeignete Weise abzusichern. Dabei ist auf Publikumsverkehr besonders zu achten.

5.7 Gebäudeschadstoffe

Der Gesetzgeber hat Auflagen geschaffen, welches das Schadstoffmanagement der Stadt Herne aufgreift. In diesem Kontext wird auf die anerkannten Regeln der Technik zum Umgang mit Schadstoffen wie Asbest, VOC, KMF, anorganischen Gasen und biologischen Stoffen verwiesen. Die jeweils entsprechende Vorgehensweise ist u.a. der § 15 GefStoffV, TRGS 519, 524, 551, VDI 6202 und DGUV-R 101-004 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Weitere Publikationen stellt das Umweltbundesamt bereit (z.B. "Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden" - Stand 2008).

Die Fremdfirma wird von der AVP und/oder der/dem SiGeKo auf bekannte Schadstoffe hingewiesen. Der Umgang mit einzelnen Gefahrstoffen ist in internen Handlungsanleitungen (u.a. Handlungsanleitung zum Umgang mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenkleber) geregelt. Auskünfte hierzu gibt es auf Nachfrage bei der AVP und/oder der/dem SiGeKo der Stadt Herne. Diese Regelung betrifft sämtliche anfallende Arbeiten mit Eingriff in die Bausubstanz.

5.8 Einsatz von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden.
- Das Substitutionsgebot ist anzuwenden.
- Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn alle nötigen Schutzvorkehrungen für einen Störfall getroffen worden sind.
- Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten der AVP und/oder der/dem SiGeKo anzuzeigen.
- Es dürfen nur von der AVP und/oder der/dem SiGeKo zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.
- Betriebsanweisungen gemäß §14 Gefahrstoffverordnung sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.
- Erforderliche Persönliche Schutz Ausrüstung ist zu benutzen.
- Nur geeignete und gekennzeichnete Behälter sind zu benutzen.
- Nur Gefahrstoffmengen im Arbeitsbereich bereitstellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

5.9 Arbeiten mit Biostoffen

Bei Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ist die Biostoffverordnung in Verbindung mit den jeweiligen technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) insbesondere TRBA 500 "Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen" anzuwenden. Sollten aufgrund von Arbeiten Biostoffe freigesetzt oder sichtbar werden, die mindestens der Risikogruppe 2 gemäß Biostoffverordnung zugeordnet sind, ist die AVP und/oder die/der SiGeKo unverzüglich zu informieren.

5.11 Ausschachtungsarbeiten

Vor Ausschachtungsarbeiten hat sich die Fremdfirma anhand von Plänen über im Boden befindliche Versorgungsleitungen und/oder Einrichtungen (Kabel, Wasserleitungen, Schächte und Töpfe) zu informieren. Hierzu sind Auskunftsbestätigungen bei den Versorgungsunternehmen einzuholen. Bei unübersichtlichen Verhältnissen dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handausschachtungen vorgenommen werden.

5.12 Verkehrssicherung

Für die Sicherung von Arbeitsstellen an und auf Straßen gelten:

- die Leistungsbeschreibung,
- die besonderen Vertragsbedingungen,
- die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßenund Brückenbau" ZTV/E-StB.
- die "Zusätzlichen technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen" ZTV-SA 97,
- die VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) und
- die RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

Die Verkehrssicherung von Baustellen im Bereich des Straßenverkehrs ist gemäß ZTV-SA und MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) durch qualifizierte Fremdfirmenmitarbeiterinnen/-mitarbeiter (Verantwortliche/Verantwortlicher für Verkehrssicherung) zu überwachen und instand zu halten. Die Kontrollgänge nach ZTV SA 97 Pkt. 7 und die Unterhaltung von Sicherungseinrichtungen sind im Bautagesbericht durch die Verantwortliche/den Verantwortlichen für Verkehrssicherung gem. RSA zu dokumentieren. Arbeiten mehrere Firmen innerhalb einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, haben sie sich untereinander stets so abzustimmen, dass jeweils eine gültige Anordnung besteht. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit und an arbeitsfreien Zeiten ausreichend abzusichern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts

ausreichend zu beleuchten. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern.

6 Verhalten im Notfall

6.1 Gefahrstoffe

Jegliches unbeabsichtigtes Austreten von Gefahrstoffen, die von der Fremdfirma eingesetzt werden, ist unverzüglich der AVP und/oder der/dem SiGeKo zu melden. Die Sicherungsmaßnahmen (Auffangen, Verhindern des Eintritts in die Kanalisation oder Erdreich) sind von der Fremdfirma zu veranlassen. Sollten aufgrund von Arbeiten Gefahrstoffe freigesetzt werden, die der Stadt Herne gehören, ist die AVP und/oder die/der SiGeKo unverzüglich zu informieren.

6.2 Brände, Feuer

Entstehungsbrände sind mit örtlich vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu bekämpfen. Die Feuerwehr ist von jedem Telefon der Stadt Herne über die Rufnummer 0-112 oder Druckknopfmelder sofort zu alarmieren.

6.3 Unfälle/Meldungen

Unfälle sind nach dem Ergreifen der Erste-Hilfe-Maßnahmen und ggf. Rufen des Rettungsdienstes mit dem als Anlage 4 beigefügtem Formblatt "Unfallmeldung Arbeitnehmer fremder Unternehmen" der AVP und/oder der/dem SiGeKo unverzüglich anzuzeigen.

Rettungsdienste sind von jedem Telefon der Stadt Herne über die Rufnummer 0-112 erreichbar.

Zweck dieser Unfallmeldung ist es, den Personalrat und die Arbeitssicherheit der Stadt Herne zu informieren, um mögliche Unfallschwerpunkte ermitteln zu können.

7 Datenschutz, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

Dokumente und elektronische Daten im Eigentum der Stadt Herne dürfen ohne Erlaubnis des Koordinators nicht mitgenommen, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Fotografieren und Filmen ohne Erlaubnis sind verboten.

Über alle Interna der Stadt Herne ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren.

8 Haftung

Die Fremdfirma ist verpflichtet, von ihr eingebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu sichern. Die Stadt Herne übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirma, ihrer Beauftragten und ihrer Mitarbeiter.

Die Fremdfirma haftet für alle durch sie verursachten Schäden, insbesondere für diejenigen, welche aus der Nichteinhaltung dieser Fremdfirmenrichtlinie entstehen.

Fremdfirmen müssen über eine, der Art und des Umfangs der zu erbringenden Leistung entsprechende, Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügen.

9 Anlagen sind Bestandteil dieser Richtlinie

Anlage 1: Kurzeinweisung für Fremdfirmen Anlage 2: Dokumentation der Einweisung

Anlage 3: Heißarbeitserlaubnisschein mit zusätzlichen Hinweisen Anlage 4: Unfallmeldung Arbeitnehmer fremder Unternehmen



Kurzeinweisung für Fremdfirmen

Die ausführlichen Informationen der Fremdfirmenrichtlinie sind ebenfalls zu beachten!



In allen Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot!



Notruf (Feuerwehr, Rettungswagen): 1 1 2

Alle notwendigen Schutzmaßnahmen sind zu beachten!

Anweisungen vor Ort, die Gefährdungen verhindern sollen, die durch die Ausführung der Arbeiten entstehen können, sind Folge zu leisten.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass

- der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der Fremdfirma und der Stadt Herne sichergestellt ist.
- Personenschäden, Umweltschäden und Sachschäden vermieden werden.
- der Betrieb der Stadtverwaltung Herne größtmöglich störungsfrei erfolgen kann.



Der Alarmplan, der in jedem Gebäude der Stadt Herne aushängt, ist zu beachten.



Vor Arbeitsbeginn ist sich mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut zu machen. Lagerung von Material in Rettungswegen oder Offenhalten von Brandschutztüren ist unzulässig.



Bei unvorhergesehenen Störungen (z.B. Lärm, Geruchsbelästigung, Medienabschaltung) ist der Ansprechpartner vor Ort zu verständigen.



Für Heißarbeiten, d.h. Schweißen, Schneiden, Trennen, Abbrennen, Arbeiten mit offener Flamme sowie Arbeiten mit Heißluftgebläsen, muss vor Aufnahme der Tätigkeiten ggf. ein Heißarbeitserlaubnisschein ausgefüllt werden.



Druckgasflaschen sind nach den Vorschriften zu transportieren, zu lagern und täglich nach Arbeitsende aus dem Gebäude zu entfernen.



Dokumentation der Einweisung

Auftrag	gnehmer (Firmenname)						
Name (Beauftr	der/des Eingewiesenen agter des Arbeitsgebers)						
Betrieb	oliche Stellung der/des Eingewiesenen						
Einsatz	zort/ -stelle:						
flächer	Jährliche Einweisung für Arbeiten in, an und auf städtischen Liegenschaften und öffentliche Verkehrsflächen, sowie in angemieteten Liegenschaften der Stadt Herne (alle 12 Monate) Datum: <u>TT.MM.JJJJ</u>						
Durchz	zuführende Arbeiten:						
	<u>Einweisungsthemen</u>						
	Fremdfirmenrichtlinie (jeweils in der aktuell	-,					
	Verhalten im Gefahrfall, Brandschutz, Alarr	nplan					
	Gefahren am Einsatzort						
	Gefahren durch Arbeits-/ Gefahrstoffe						
	Mögliche Auswirkungen der durchzuführen						
	Besondere Gefahren (bitte konkretisieren)						
	Übergebene Unterlagen (bitte konkretisieren)						
	Obergebene Ontenagen (bitte konkretisieren)						
П	Sonstiges (bitte konkretisieren)						
	Constigue (blue hannesselen)						
Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in die oben genannten Themen eingewiesen wurde. Den Inhalt der Einweisung habe ich verstanden. Die aufgeführten Unterlagen habe ich erhalten. Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an meine Mitarbeiter/-innen und an die ggf. eingesetzten Unterauftragnehmer weiterzugeben.							
	viesene/-r ame in Druckbuchstaben, Unterschrift)	Einweisende/-r (Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)					



Heißarbeitserlaubnisschein für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen gültig für die Stadtverwaltung Herne

1.	Gebäude (Etage/ Raum)		
2.1	Auftraggeber (AG)	□ Stadt Herne Fachbereich □ Auftragsverantwortliche Person □ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator-/in	
2.2	Auftragnehmer (AN)	Name: Anschrift: Telefon:	
3.	Arbeitsauftrag		
4.	Arbeitsverfahren	□ Schweißen □ Löten □ Wärmen □ Schneiden □	
5.	Ausführungszeit	Datum von bis Uhr	
6.	Maßnahmen zur Beseitigung von Brand- und Explosionsgefahren, die vor Beginn vom AN auszuführen sind	 ☐ 6.1 Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen - im Umkreis vonm und - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen. ☐ 6.2 Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, - fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ 6.3 Abdichten von Öffnungen, wie z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kaminen, Schächten, zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. ☐ 6.4 Entfernen von Wand- und Deckenverkleidung, wie z.B. Dämm-Matten und Isolierungen ☐ 6.5 Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder Resten ☐ 6.6 Beseitigung von Explosionsgefahr in Rohrleitungen ☐ 6.7 Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ 6.8 Lufttechnische Maßnahmen nach den Explosionsschutzrichtlinien Ex-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ 6.9 Sonstige Maßnahmen: ☐ Ergänzung / Abweichung / besondere Hinweise siehe "Zusätzliche Hinweise" 	
7.	Löschmittel, die am Arbeitsort vom AN vorzuhalten sind	xkg Feuerlöscher mit □ Pulver oder □ CO² □ Löschdecke □ angeschlossener Wasserschlauch □ wassergefüllter Eimer	
8.	Brandmeldeanlage (Abschalten durch AG auf Veranlassung des AN)	Abschalten der Linie(n) der Brandmeldeanlage erforderlich - Veranlassung durch (Name): um Uhr - Ausführung durch (Name): um Uhr	
9.	Brandwache, die vom AN zu stellen ist (Einschalten durch AG auf Veranlassung des AN)	□ nicht erforderlich, da automatische Brandmeldeanlage vorhanden, Einschalten der Linie(n) - Veranlassung durch (Name): um Uhr - Ausführung durch (Name): um Uhr □ erforderlich während der Arbeit; Ausführung durch (Name): =	
10.	Alarmierung	Feuerwehrnotruf 112 Standort des nächstgelegenen Brandmelders Standort des nächstgelegenen Telefons	
11.	den "Zusätzlichen Hinweis Sicherheits- und Gesundh Die umseitig abgedruckter Die auftragsverantwortliche Firma an, die Arbeiten ents Auftragsverantwortliche Pe Datum und Unterschrift: Der Auftragnehmer (AN/Fr Name des Unterschriftsbei	egonnen bzw. nur durchgeführt werden, wenn die oben aufgeführten Schutzmaßnahmen und die in en" genannten nutzerspezifischen Vorgaben der auftragsverantwortlichen Person und/oder des/der eitsschutzkoordinator/-in umgesetzt sind bzw. beachtet werden. h Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. e Person und/oder die/der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in weist die ausführende sprechend den genannten Maßgaben durchzuführen. erson und/oder der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in: eremdfirma) versichert, die Arbeiten entsprechend den genannten Maßgaben durchzuführen. fugten des AN (in Druckbuchstaben): s Unterschriftsbefugten des AN:	





Zusätzliche Hinweise zum Heißarbeitserlaubnisschein

Dem Auftragnehmer wurde vom Fachbereich der Stadt Herne
Herr/Frau als auftragsverantwortliche Person (AVP) / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in (SiGeKo) vor Ort benannt. Die AVP und/oder die/der SiGeKo ist
weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer, sofern dies zur Vermeidung einer möglichen
Gefährdung erforderlich ist. Arbeiten dürfen nur bei Erreichbarkeit der AVP und/oder der/des SiGeKo
durchgeführt werden und sind vorher bei diesem anzumelden.
Auftragnehmer und Auftraggeber wurden von der AVP und/oder der/dem SiGeKo bzgl. der folgenden
möglichen nutzerspezifischen Gefahren sowie den entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen und
Verhaltensweisen vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen:
☐ Die Warn-, Verbots- und Gebotsbeschilderungen sowie Flucht- und Rettungswege, optische
und/oder akustische Warneinrichtungen und Signale sind zu beachten.
☐ Rauchen in den Gebäuden der Stadt Herne ist untersagt.
☐ Bei Unfällen oder beim Kontakt mit Stoffen, die zu Unwohlsein oder zu Hautreaktionen geführt
haben, ist die AVP und/oder die/der SiGeKo zu informieren.
☐ Unregelmäßigkeiten oder Gefahrenquellen im Arbeitsbereich, wie z.B. ausgelaufene Flüssigkeiten,
starke Geruchsentwicklung ausströmendes Gas etc., die von Beschädigungen -gleich welcher Art-
herrühren, sind umgehend der AVP und/oder der/dem SiGeKo zu melden.
Ergänzend zu/abweichend von Ziffer 6 wurden nachfolgend genannte Maßnahmen vereinbart, die vor
Beginn der Heißarbeiten durch die AVP und/oder die/den SiGeKo zu erledigen sind:
☐ Chemikalien (Gefahrstoffe), Druckgasflaschen oder Apparaturen werden gem. Ziffer 6.1 entfernt
☐ Entleeren, Spülen ggf. inertisieren von Rohrleitungen, vgl. Ziffer 6.6
— Entitleeren, Spalen ggr. mertisieren von Normenangen, vgr. ziner 6.6
<u> </u>
Datum und Unterschrift der og. AVP und/oder der/dem SiGeKo:

Grundsätzliches zu Heißarbeiten

Bei Schweißarbeiten oder sonstigen Heißarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sind bestimmte Maßnahmen zu beachten und umzusetzen. Heißarbeiten sind Schweißen, Schneiden, Löten, Anwärmen, Härten, Metallspritzen und ähnliche Verfahren zum Be- und Verarbeiten metallischer Werkstoffe mittels Brenngas sowie elektrische Schweiß- und Schneidverfahren. Zu Heißarbeiten zählen auch Auftauen, Ausbrennen, Heizen und andere Arbeiten mit offener Flamme, Teerkochen, Schleifen, Trennschleifen, Arbeiten mit Heißluftgebläsen und sonstigen Arbeitsverfahren, bei denen hohe Temperaturen auftreten können. Sofern die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitig ist, darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn der Auftraggeber eine sog. Heißarbeitserlaubnis gefertigt hat und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind. Dies ist z.B. der Fall bei

- Heißarbeiten in Bereichen, in denen eine hohe Brandlast vorliegt, d.h. z.B. Staubablagerungen, Papier, Pappe, Packmaterial, Textilien, Faserstoffe, Isolierstoffe, Holzwollen, Spanplatten, Holzteile, bei längerer Wärmeeinwirkung auch Holzbalken,
- Heißarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, d.h. in Bereichen, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, z.B. beim Vorhandensein von brennbaren Flüssigkeiten (Labor, Gefahrstofflager), Gasen oder Stäuben,
- Heißarbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten und Schweißplätze.

Verfahrensablauf

Für Heißarbeiten, die unter die o.g. Bedingungen fallen, ist der umseitig abgedruckte Heißarbeitserlaubnisschein auszufüllen. Die Entscheidung, ob ein Heißarbeitserlaubnisschein erforderlich ist, wird vom Auftraggeber getroffen. Vor Ausführung werden die Arbeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sowie der benannten AVP und/oder der/dem SiGeKobesprochen.

Aufbewahrung des Heißarbeitserlaubnisscheins

Der Auftraggeber hat alle ausgestellten Heißarbeitserlaubnisscheine bis auf weiteres an zentraler Stelle zur Verfügung zu halten.



UnfallmeldungArbeitnehmer fremder Unternehmen

Auftragsvergabe durch den FB:			
Unfallzeitpunkt: Datum Uhrzeit			
Unfallstelle: (genaue Orts- und Straßenangabe)			
Schilderung des Unfallhergangs: (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)			
Verletzte Körperteile:			
Art der Verletzung:			

Durchschrift: Arbeitssicherheit der Stadtverwaltung Herne